

di Bellinzona (certificato per l'ammissione al gratuito patrocinio) che la vedova Balestra è nata nel 1903 e la bambina nel 1926. Per quanto concerne il guadagno del sinistrato, la Corte cantonale parte dalla cifra di 4000 fchi. annui, valutazione probabilmente vicina alla verità, non incompatibile cogli atti e che, ad ogni modo, non fu censurata nei modi di legge (art. 67 OGF).

Basandosi su questi dati, e ritenendo che il sinistrato avrebbe dovuto impiegare buona parte del suo guadagno, oltre un terzo, per il sostentamento della moglie e della figlia, l'indennizzo, basato sui metodi di calcolo usuali, supererebbe la somma richiesta dalle attrici, se non dovesse entrare in linea di conto la colpa della vittima e cioè: la violazione ingiustificata del dominio altrui, origine di tutto il male, ed il modo suo eccessivo di reazione di fronte all'attacco del Christen, maneggiando, imprudentissimamente, un'arma carica ed a percussori alzati. Nella determinazione del danno (8000 fchi.) non sembra a questa Corte, che il giudice cantonale abbia tenuto in debito conto tutti i precitati elementi della colpa imputabile al Balestra, elementi che, considerati nel loro assieme, costituiscono una colpa gravissima e di gran lunga preponderante. Questo giudice ritiene quindi che il danno di cui il convenuto è contabile dev'essere ridotto in misura considerevolissima. Un suo contributo di 4000 fchi. al danno patito dalle attrici corrisponde equamente alla colpa, affatto secondaria, che gli può essere attribuita.

*Il Tribunale federale pronuncia:*

Il ricorso adesivo delle attrici è respinto; quello principale del convenuto è ammesso nel senso, che la somma da pagarsi dal convenuto alle attrici è ridotta a 4000 fchi. coll'interesse del 5 % a contare dalla data della petizione.

**94. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1931 i. S. Sennhauser u. Kons. gegen Halle.**

Verjährungsunterbrechung zufolge Forderungsanerkennung (OR Art. 135 Ziff. 1).

Die Anerkennung einer Forderung braucht, um gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR eine die Verjährung unterbrechende Wirkung zu entfalten, nicht zu dem Zwecke erfolgt zu sein, den Verpflichtungswillen zum Ausdruck zu bringen; vielmehr genügt hiefür, dass der Schuldner ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, die Schuld bestehe noch (vgl. v. TUHR OR II S. 614 f., OSER, Kommentar zu Art. 135 OR Note 3 a S. 653; FICK, Kommentar zu Art. 135 OR Note 10 S. 277; HAFNER, Kommentar zu Art. 154 aOR Note 1 b S. 64). Es bedarf also, entgegen der von Becker (in seinem Kommentar zu Art. 135 Note II 1 S. 535) geäusserten Auffassung, keiner Willenserklärung, d. h. keines Rechtsgeschäftes. Das ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst, das in Art. 135 Ziff. 1 OR als Beispiele einer Forderungsanerkennung (« namentlich auch », « notamment », « in specie ») aufführt: « Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung », d. h. Rechtshandlungen, deren Zweck in der Erfüllung oder Sicherstellung der bezügl. Verbindlichkeit, nicht in deren Anerkennung besteht. Genügt somit zur Unterbrechung der Verjährung auch eine blosser Willenserklärung, so tritt diese Wirkung aber auf alle Fälle nur ein, wenn aus der Äusserung des Schuldners unzweideutig sich ergibt, dass er sich als rechtlich und nicht nur als moralisch verpflichtet erachtet (vgl. auch BGE 23 S. 940 f.). In der Regel, d. h. wenn eine auf einem normalen, den guten Sitten entsprechenden Schuldgrund beruhende Forderung in Frage steht, wird dies, sofern aus dem Verhalten des Schuldners nicht klar das Gegenteil hervorgeht, zu vermuten sein. Wo aber die Klagbarkeit der bezügl.

Forderung wegen Sittenwidrigkeit oder aus anderen Gründen zweifelhaft erscheint, darf aus einer Anerkennungs-erklärung bzw. Äusserung in der Regel nur auf das Zugeständnis einer moralischen Schuldpflicht geschlossen werden; auf jeden Fall ist bei derartigen Verhältnissen, wenn auch nur die geringsten Zweifel bestehen, die Annahme der Anerkennung einer rechtlichen Schuldpflicht zu verneinen.

#### IV. PROZESSRECHT

##### PROCÉDURE

#### 95. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 3. Dezember 1931 i. S. Imbach gegen Imbach.

Art. 213 OG, wonach eine Partei, die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, zur Sicherstellung von Prozesskosten und Prozessentschädigung verhalten werden kann, gilt auch für das Berufungsverfahren.

Die Sicherstellung der Prozessentschädigung ist indessen nur auf Antrag der Gegenpartei anzuordnen.

*Das Bundesgericht hat in Erwägung:*

Der Berufungskläger ist Schweizer und hat seinen Wohnsitz in Frankreich. Auch für das Berufungsverfahren gilt Art. 213 OG, wonach eine Partei, welche in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, gehalten ist, für die Prozesskosten und eine allfällige Prozessentschädigung binnen Frist Sicherheit zu leisten, ansonst ihre Rechtsvorkehr als wirkungslos dahinfällt. Es besteht keine Bestimmung, welche die im Ausland wohnhaften Schweizer von dieser Sicherstellungspflicht befreit. Das Haager Zivilprozessrechtsabkommen vom 17. Juli 1905/17. April 1909 kann gegenüber schweizerischen Gerichtsbehörden nur von

Angehörigen anderer Vertragsstaaten, nicht aber von Schweizern angerufen werden.

Indessen ist Art. 213 OG dahin zu verstehen, dass eine Sicherstellung nur hinsichtlich der Gerichtskosten von Amtes wegen anzuordnen, für eine allfällige Prozessentschädigung dagegen eine Kautions nur auf Antrag der Gegenpartei einzufordern ist. Ein solcher Antrag der Gegenpartei liegt aber zur Zeit nicht vor;

*beschlossen:*

Dem Berufungskläger wird eine mit dem 31. Januar 1932 ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher er die Gerichtskosten mit einer Barkautions von 100 Fr. bei der Bundesgerichtskasse sicherzustellen hat, unter der Androhung, dass sonst die Berufung als wirkungslos dahinfällt.

#### V. EISENBAHNHAFTPFLICHT

##### RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

#### 96. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Dezember 1931 i. S. Neeracher-Heusser gegen Kanton Basel-Stadt.

Eisenbahnhaftpflicht. Art. 1 u. 5 EHG.

Passanten im Gefahrenbereich der Eisenbahn. Es besteht gegenüber früher eine erhöhte Pflicht zur Aufmerksamkeit. Betreten einer übersichtlichen Geleiseanlage ohne Vergewissung, dass kein Bahnfahrzeug im Anzug sei, als ausschliessliches Selbstverschulden.

Die Klägerin erlitt am 8. Juni 1931 gegen 4 Uhr nachmittags auf der Riehenstrasse in Basel einen Unfall durch die Strassenbahn.

Die Strasse verläuft auf jener Strecke geradlinig und ist zu beiden Seiten von Trottoirs eingefasst. Die Strassen-